

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023
Nr. 2023/1347
KR.Nr. A 0077/2023 (DDI)

Auftrag Fraktion Grüne: Sterbehilfe in Heimen zulassen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung dahingehend anzupassen, dass die Sterbehilfe als Beihilfe zum Suizid in Alters- und Pflegeheimen, Gesundheitseinrichtungen sowie übrigen Institutionen im Kanton Solothurn durch öffentlich anerkannte und gemeinnützige Organisationen zugelassen werden muss.

2. Begründung

Im Kanton Solothurn ist die Sterbehilfe als Beihilfe zum Suizid in Alters- und Pflegeheimen, in Gesundheitseinrichtungen sowie in übrigen Institutionen nicht gesetzlich geregelt. Es obliegt den einzelnen Einrichtungen, dies zuzulassen oder nicht. Bereits heutzutage ist die Sterbehilfe als Beihilfe zum Suizid verbreitet und in grossen Teilen der Bevölkerung anerkannt. In einigen Kantonen ist es bereits jetzt so, dass Sterbehilfe in Alters- und Pflegeheimen durch öffentlich anerkannte und gemeinnützige Institutionen zugelassen werden muss und von den einzelnen Heimen nicht untersagt werden kann. Als Beispiel hierzu können der Kanton Neuenburg oder der Kanton Wallis herangezogen werden.

Wer im Kanton Solothurn heute in einem Heim in Begleitung einer anerkannten Sterbehilfeorganisation (wie beispielsweise Exit oder Dignitas) die letzte Reise antreten will, kann dies je nach Fall nicht in der gewohnten Umgebung tun, sondern muss erst umziehen in ein (ausserkantonales) Heim, welches dies erlaubt, in ein Hotelzimmer oder in eine andere Unterkunft. Um solchen zusätzlichen und unnötigen Stress am Lebensende zu vermeiden, soll die Sterbehilfe auch in unserem Kanton in Heimen möglich sein.

Dass die Sterbehilfe als Beihilfe zum Suizid in Alters- und Pflegeheimen, Gesundheitseinrichtungen sowie in übrigen Institutionen im Kanton Solothurn gesetzlich nicht geregelt ist, stellt diese Institutionen in unserem Kanton vor eine Unsicherheit im Umgang mit der Sterbehilfe. Dies führt dazu, dass oft die Sterbehilfe generell nicht zugelassen wird. Mit diesem Auftrag soll für Heime eine klare Situation geschaffen werden und ein selbstbestimmtes Antreten der letzten Reise auch für Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen, Gesundheitseinrichtungen sowie in übrigen Institutionen in unserem Kanton ermöglicht werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt, dass Sterbehilfe in Solothurnischen Gesundheitseinrichtungen wie zum Beispiel Alters- und Pflegeheimen ein wichtiges Thema ist. Die Sterbehilfe als Beihilfe zum Suizid ist nach Auffassung des Regierungsrates im Kanton Solothurn jedoch klar geregelt.

3.1 Bestehende Regelungen im Kanton Solothurn

Seit dem 1. Juni 2018 besteht im Kanton Solothurn eine Regelung für Alters- und Pflegeheime über die Zutrittsbewilligung von Sterbehilfeorganisationen (RL-SOV-2018), welche das damalige Amt für soziale Sicherheit erlassen hat. Darin ist definiert, dass die Institutionen individuell zu klären haben, ob dem Wunsch urteilsfähiger Bewohnerinnen und Bewohner, das eigene Leben unter Beihilfe von Sterbehilfeorganisationen in den privaten Räumen innerhalb der Institution zu beenden, entsprochen werden soll. Die Institution entscheidet eigenständig und im Einklang mit der Betriebskultur für oder gegen einen Zutritt. Der gefällte Grundsatzentscheid ist im Leitbild zu verankern und gegenüber den Bewohnenden sowie deren Angehörigen transparent zu machen. Das für den Bereich Alter und Pflege zuständige Gesundheitsamt kontrolliert im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit, ob diesbezüglich Transparenz besteht und stellt damit sicher, dass ältere Menschen und deren Angehörige diesen Aspekt bei der Auswahl einer geeigneten Pflegeinstitution berücksichtigen können. Die Richtlinien sind unter Mitwirkung einer Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Mitgliedern der damaligen kantonalen Fachkommission Alter, darunter auch Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen der Langzeitpflege, erarbeitet worden. Sie berücksichtigen, dass die Heime unterschiedliche Haltungen zum Thema Sterbehilfe einnehmen und dass in den Heimen unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Ermöglichung von assistiertem Suizid bestehen (u.a. räumlich, personell oder in Bezug auf die Bewohnenden).

In der Solothurner Spitäler AG besteht eine interne, im Jahr 2020 aktualisierte Regelung, die besagt, dass ein assistierter Suizid in der soH nicht möglich ist. Der Kantonsverwaltung sind keine weiteren Regelungen zum Thema Sterbehilfe für Solothurner Institutionen bekannt.

3.2 Situation im Kanton Solothurn

Gemäss einer aktuellen Umfrage des Gesundheitsamtes gewähren 24 von 47 Alters- und Pflegeheimen im Kanton Solothurn Sterbehilfeorganisationen den Zutritt zu ihren Institutionen. In diesen 24 Alters- und Pflegeheimen verzeichnen 12 Institutionen zwischen 2018 und 2022 keine Nachfrage und somit auch keinen Todesfall mit einer Sterbehilfeorganisation. In den anderen 12 Institutionen haben Bewohnende Vorgespräche geführt und Beratungen in Anspruch genommen. Zwischen 2018 und 2022 kam es nach den Vorgesprächen in 21 Fällen zu assistiertem Suizid, wobei 8 auswärts und 13 in solothurnischen Alters- und Pflegeheimen durchgeführt wurden. In den letzten 5 Jahren sind in keinem Alters- und Pflegeheim von mehr als 3 Bewohnenden Beratungen, Vorgespräche oder die Zulassung einer Sterbehilfeorganisation zum assistierten Suizid gewünscht worden. Die Nachfrage nach Sterbehilfe in den Alters- und Pflegeheimen ist bislang gering.

In der soH ist die Sterbehilfe gelegentlich ein Thema. Beim Eintrittsassessament auf der Palliativstation wird in der Regel u.a. abgeklärt, ob die Patientinnen und Patienten Mitglied einer Sterbehilfeorganisation sind und sie werden auf die aktuell geltende Regelung in der soH hingewiesen. Bis jetzt wurde letztere immer akzeptiert. Ernsthafte Beschwerden, dass assistierter Suizid nicht möglich ist, gab es bisher nicht. Die soH leistet keine administrative Vorarbeit für Sterbehilfeorganisationen, betreut und begleitet Patientinnen oder Patienten, bei denen sich dieser Weg konkretisiert, jedoch in angemessener Form.

Auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen kommt das Thema Sterbehilfe laut Branchenverband INSOS immer wieder auf. Dies vor allem in Institutionen mit Spezialisierung auf psychische Beeinträchtigungen. Eine Umfrage unter den Einrichtungen zeigt, dass viele grundsätzlich bereit wären, unter gewissen Voraussetzungen einer Sterbehilfeorganisation den Zutritt zu gewähren. Assistierter Suizid kam bisher trotzdem erst selten vor, weil die Urteilsfähigkeit von Menschen mit geistiger oder psychischer Beeinträchtigung in Bezug auf diese Frage

meist nicht gegeben ist. Der Kanton hat lediglich Kenntnis von einem assistierten Suizid in einem Solothurner Behindertenheim, der im Jahr 2018 stattgefunden hat. Es besteht keine kantonale Regelung zum Thema Sterbehilfe in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Bis dato sind keine Beschwerden und kaum Fragen im Zusammenhang mit den Richtlinien für die Alters- und Pflegeheime oder generell die Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen in Langzeitpflegeeinrichtungen beim Kanton eingegangen. Ebenso wenig sind Fragen oder Anliegen bezüglich der Sterbehilfe in der soH oder sonstigen Institutionen an den Kanton herangetragen worden.

3.3 Schlussfolgerungen

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der bestehenden Regelung für Alters- und Pflegeheime und den internen Richtlinien der soH eine klare Regelung besteht. Angesichts der Tatsache, dass bereits über die Hälfte aller Alters- und Pflegeheime Sterbehilfeorganisationen den Zutritt gewähren und bisher keine Probleme in diesem Zusammenhang bekannt geworden sind, besteht kein weiterer Handlungsbedarf, welcher einen weitergehenden staatlichen Eingriff in die Autonomie der Institutionen rechtfertigt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGECO)

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt; BRO
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat